

Stellungnahme

11. Oktober 2024

Reform-Staatsvertrag

Mit ihrem am 27. September 2024 veröffentlichten Entwurf für einen sog. „Reform-Staatsvertrag“ (Entwurf für einen Siebten Medienänderungsvertrag; „ReformStV-E“) setzen die Länder die Bemühungen um eine Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland bezüglich Auftrag, Struktur/Organisation, Digitalisierung fort. Diese war bereits mit dem Dritten und Vierten Medienänderungsstaatsvertrag eingeleitet worden. Der jetzige Entwurf stellt Änderungen am Medienstaatsvertrag („MStV-E“) sowie an den Staatsverträgen über die ARD („ARD-StV-E“), das ZDF („ZDF-StV-E“) und das Deutschlandradio („DLR-StV-E“) zur Diskussion. Die Rundfunkkommission hat lediglich eine kurze Frist zur Stellungnahme eingeräumt. Dessen ungeachtet kommentiert Bitkom auch dieses Mal die Entwürfe, wie bereits in Vorbereitung der vorgenannten Staatsverträge. Bitkom würde es sehr begrüßen, wenn die Rundfunkkommission die unterbreiteten Vorschläge und gemachten Anmerkungen erneut bei der weiteren Bearbeitung des Staatsvertrags berücksichtigt.

Zusammenfassung

In politisch und gesellschaftlich herausfordernden Zeiten sind starke, unabhängige und verlässliche Medien für den Erhalt der demokratischen Gesellschaft unerlässlich. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk spielt eine wichtige Rolle in unserer Demokratie. Compliance, gute Unternehmensführung, Transparenz, Rechenschaft sowie Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit müssen deshalb grundlegende Werte darstellen. Der ReformStV-E zielt auf eine durchgreifende Modernisierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, die Sicherung seiner Zukunftsfestigkeit und schließlich eines adäquaten Finanzierungsnieaus. Diese Zielsetzungen sollen vor allem durch eine enge Zusammenarbeit der ARD-Anstalten untereinander und mit dem ZDF sowie dem Deutschlandradio realisiert werden. Die Reform, insbesondere die Fokussierung auf auftragsgemäßes, kooperatives und dabei wirtschaftliches und sparsames Handeln der Anstalten, soll den künftig verbleibenden Bedarf dämpfen. Damit wird auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragszahler Rücksicht genommen; dies kann eine breite Akzeptanz unterstützen. Bitkom unterstützt den gewählten Ansatz.

Bitkom sieht allerdings Verbesserungsbedarf bei nachfolgenden Aspekten:

- Der ReformStV muss umfassender als bislang Fristen für die Realisierung der Zusammenarbeit der Anstalten setzen, und zwar kurz bemessen. Dies gilt für die Ermittlung und Abstimmung von Kooperationsfeldern und die Festlegung von Federführungen.
- Kurze Fristen sind auch für die konkrete Umsetzung erforderlich, nicht nur im organisatorischen oder technischen Bereich, sondern auch bei den Angeboten und zugehörigen Strategien.
- Bei der Zusammenführung von technischen Systemen und der Infrastruktur ist vorzuschreiben, dass die Migration nach aktuellem Stand der Technik auf das jeweilige „Best-in-Class“ bzw. am meisten fortgeschrittene System vorzunehmen ist.
- In Anwendung des „Körbmodells“ ist gesetzlich auf objektiv messbare Erfolgsparameter (Reichweite, Anerkennung, Qualität) abzustellen.
- Überlegungen zur optionalen Fusion von 3sat und arte sollten nicht im Kern der Reformen stehen; es sind wesentliche, jeweils gemeinsam mit den Rundfunkanstalten anderer Länder veranstaltete Programme mit einer wichtigen Funktion für die Beziehung zu wichtigen Nachbarländern und für eine europäischen Kulturpolitik. Die aktuelle „Diskussion“ dazu droht von der Sinnhaftigkeit der Zusammenführung und Reduktion des linearen Portfolios abzulenken.
- Das Einsparpotenzial sollte insbesondere in jenen Bereichen ausgeschöpft werden, die bereits umfänglich vom privaten Markt bedient werden. Die angestrebte Auftragsfokussierung im Sportbereich ist daher zu begrüßen. Um perspektivisch einen Kostenreduzierungeffekt zu erzielen, gilt es, die Gesamt-Kosten (inkl. Produktion) gesetzlich unterhalb des heutigen Niveaus zu deckeln.
- Trotz Beauftragung der Dritten Programme durch den MStV fehlt in diesem nach wie vor eine inhaltliche Auftragsumschreibung. Eine diesbezügliche Fokussierung und Basis für die Kooperation sind zu schaffen, auch zwecks Gesamtbewertung des Angebotsportfolios aller Anstalten.
- Der Medienrat bedarf eines „Unterbaus“, dessen Voraussetzungen der MStV selbst festlegt. Er muss staatsfern organisiert sein.
- Bei Eigenunternehmen und Beteiligungen sind im Sinne einer umfassenden Good Governance weitere Vorgaben erforderlich, beispielsweise bei der Bestimmung der Aufsichtsgremien.
- Die Reduzierung der Gesellschaften, beispielsweise durch Zusammenlegungen, sollte innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des ReformStV geprüft sein. Dabei sollte der Grundsatz der Kooperationspflicht sinngemäß ebenfalls gelten.
- Die Ergebnisse der Überprüfung der Eigenunternehmen und Beteiligungen sind auch der KEF sowie den zuständigen Rechnungshöfen mitzuteilen.
- Mitglieder von Aufsichtsgremien der Töchter-/Enkelunternehmen sind durch die zuständigen Rundfunk-/ Hörfunk-/Fernsehräte zu bestimmen.
- Die Länder bleiben als verantwortlicher Gesetzgeber für die einzelnen Landesrundfunkanstalten in der Verantwortung, die diesbezüglich gesetzlichen bzw. staats-

vertraglichen Änderungen der „Anstaltsgesetze“ nachfolgend umgehend in Kraft zu setzen.

- Es wird unabdingbar sein, dass die Anstalten in ihrem ureigenen Interesse die notwendigen Maßnahmen zur Konsolidierung und Effizienzsteigerung umsetzen und die mit dem ReformStV verbundenen Chancen auch tatsächlich ergreifen.

Bitkom erkennt unabhängig von vorstehenden Anregungen an, dass die Länder innerhalb des gesetzten Rahmens (Programmfreiheit, Bestands- und Entwicklungsgarantie, Finanzierungsanspruch der Anstalten) in vielen Bereichen ihre Ausgestaltungsverantwortung stärker konkretisierend wahrzunehmen beabsichtigen, und sieht hierin einen wesentlichen Fortschritt.

Im Einzelnen

Künftige Struktur sollte effiziente Verfahren befördern (und umgekehrt)!

Die Struktur der Anstalten einschließlich der Gremien und des Zusammenspiels mit den Eigenunternehmen, Gemeinsamen Stellen und Beteiligungen sollte so konsequent wie möglich an den Erfordernissen moderner, effizienter Verfahren und Zuständigkeitswahrnehmung orientiert sein. Dabei sind Transparenz, Compliance und Good Governance umfassend für das gesamte System zu verstehen. Zugleich besteht der Anspruch auf bestmögliche Vermeidung von Friktionen wie Verzögerungen oder Nichtherbeiführung von (gemeinsamen) Lösungen, – auch über den Bereich der Technik hinaus. Wie nachstehend im Einzelnen erläutert werden soll, setzt der Entwurf insofern noch nicht an allen Stellen, an denen dies für die tatsächliche, prompte Umsetzung der Zusammenarbeit nötig ist, einen klaren, angemessen eng begrenzten Zeitrahmen, damit die Anstalten so schnell wie möglich handeln.

Die geschilderte Herausforderung nehmen die Länder mit dem ReformStV-E erfreulicherweise weitgehend an und führen entsprechende Vorgaben ein, insbesondere in Form einer erheblichen **Überarbeitung des ARD-StV**. Für eine umfassende, effiziente Zusammenarbeit müssen deren Struktur, Organisation und Abläufe optimiert und fit gemacht werden für Kooperationen mit den anderen beiden Rundfunkanstalten. Dabei ist auf ARD-Seite darauf zu achten, dass nicht das schwerfälligste, am wenigsten fortschrittliche Mitglied Richtung und Geschwindigkeit der gesamten Gruppe bestimmt und dass kooperative Maßnahmen (§ 3 Abs. 1 ARD-StV-E) innerhalb angemessen kurzer Zeiträume ergriffen werden.

Die für die ARD angedachte Strukturreform erscheint unter den Vorzeichen der Anstaltsgesetze bzw. -staatsverträge der Länder, dem Einstimmigkeitserfordernis bei der staatsvertraglichen Rundfunkgesetzgebung und somit der grundsätzlichen Eigenständigkeit der Landesrundfunkanstalten als möglicher Weg zur Behebung des so wahrgenommenen „Entscheidungs- und Verantwortungsübernahme-Problems“. Die in § 3 Abs. 2 Satz 3 ARD-StV-E angedachte **Frist für die erstmalige Prüfung und Identifizierung von**

Zusammenarbeitsbereichen erscheint allerdings zu großzügig gesetzt: Die ARD-internen Diskussionen über Kooperationen (Federführung, Kompetenzzentren, gemeinsame Beschaffungsaktivitäten) dauern seit etlichen Jahren an. Sie wurden aufgrund eines den Ländern gegenüber als Mittel zur Festlegung von Einsparpotenzialen deklarierten Überprüfungsprozesses initiiert. Jetzt bedarf es nicht weiterer, zeitaufwändiger Erörterungen, sondern es gilt, Entscheidungen herbeizuführen – dafür sollte inzwischen eine breite Basis vorhanden sein. Zudem besteht zwecks anstaltsübergreifender Kooperation die Notwendigkeit, sodann mit ZDF und DLR eine Einigung herzustellen bzw. auf deren Vorschläge für Zusammenarbeitsformen zu reagieren. Insofern erscheint eine deutlich kürzere Frist, **etwa 6 Monate nach Inkrafttreten des ReformStV**, angemessen und notwendig.

Es ist zudem anzumerken, dass in § 30e Abs. 3 MStV-E (wie in § 3 Abs. 2 Satz 3 ARD-StV-E) eine **Frist für die Herbeiführung von Kooperationsprojekten** konkret festzulegen ist. Wenn DLR oder ZDF ihre „Hausaufgaben“ zeitnah erledigen würden, die (Anstalten der) ARD aber nicht bzw. nicht darauf aufsetzen, oder umgekehrt, wie und vor allem wann sollen dann die erstrebten Synergiemaßnahmen tatsächlich ergriffen werden und sich Kostenreduktionseffekte in der Folge realisieren?

Vergleichbar ist Klärungs- bzw. Ergänzungsbedarf ersichtlich in Bezug auf den (erstmaligen) (Abschluss-)Zeitpunkt, bis zu dem **gemeinsame Angebotsstrategien** (§§ 26 Abs. 5, 28a Abs. 3 MStV-E) auszuarbeiten sind, und, vor allem, für die Festlegung der **Federführung bei gemeinsamen Angeboten** der Anstalten (§ 28a Abs. 5 MStV-E). Die umgehende Umsetzung eines auch anstaltsseitig festgestellten Änderungsbedarfs sollte nicht durch das Fehlen klarer Fristen infrage gestellt werden (können).

Richtige Forderung nach Fokussierung des Angebots bedarf klarer, auch zeitlicher Vorgaben; unter Umständen auch einer angeleiteten Nachsteuerung.

Die relativ abstrakt gehaltene, die Programmfreiheit der Anstalten spürbar schonende Definition von „Schwerpunkt-Angeboten“ im MStV-E (sog. „**Körbmodell**“ in § 28a: Kultur, Information/Bildung/Dokumentation, Angebote für Jüngere) ist zu begrüßen. Die unmittelbare, als Ablehnung zu deutende Reaktion von manchen Anstalts- und Gremienvertretenden dürfte eine Haltung bestätigen, die jedenfalls bislang den länderseitig durch den Dritten Medienänderungsstaatsvertrag eröffneten Möglichkeiten zur Angebotsflexibilisierung (Einstellung/Austausch/Überführung von Fernsehprogrammen in die Online-Bereitstellung) nicht zu einer Umsetzung bzw. einem Erfolg verholfen hat. Insoweit begrüßt Bitkom, dass die Staatsvertragsgeber hierdurch erneut ihre Erwartung an eine zukunftsorientierte Angebotskonkretisierung bekräftigen. Überlegungen zur optionalen Fusion von 3sat und arte sollten nicht im Kern der Reformen stehen, wie dies leider jetzt den Anschein hat. Diese jeweils gemeinsam mit den Rundfunkanstalten anderer Länder veranstalteten Programme haben eine wichtige Funktion für die Beziehung zu wichtigen Nachbarländern und für eine europäischen Kulturpolitik. Die aktuelle „Diskussion“ dazu lenkt sowohl von der Erkenntnis ab, dass kulturelle Angebote Kern des öffentlich-rechtlichen Auftrags sind, als auch von der Sinnhaftigkeit der

Zusammenführung und Reduktion des linearen Portfolios im Übrigen. Generell schließt das Vorgehen bei der Angebotskonkretisierung jedoch nicht aus, dass künftig gesetzgeberisches Nachsteuern notwendig werden kann.

Angebotsfokussierung und **verstärkte Nutzung des nichtlinearen Verbreitungswegs** (über eigene oder Drittportale) unterstützen nötige Effizienzsteigerungen, soweit sie den tatsächlichen Nutzungsgewohnheiten der Beitragszahler entsprechen; gerade **unverhältnismäßig hohe Kosten der rundfunkterrestrischen Fernsehverbreitung** bei weiterhin schwindender Bedeutung ihrer Nutzung selbst in sog. Ballungszentren verdeutlichen diesen Zusammenhang. Zur Erfüllung des Grundversorgungsauftrags muss jedoch sichergestellt sein, dass die Beitragszahler über die in größerem Umfang noch genutzten Verbreitungswege auch weiterhin die öffentlich-rechtlichen Inhalte empfangen können.

Aus Sicht des Bitkom ist in Bezug auf das „Körbmodell“ inhaltlich anzuraten, beispielsweise in Anlehnung an § 26b Abs. 4 Satz 2 MStV-E, bei der Identifizierung der konkreten, weiter zu erbringenden Angebote soweit nur möglich auf **objektiv messbare Erfolgsparameter** (Reichweite, Anerkennung, Qualität) zurückzugreifen. Bei der erforderlichen Prognose über die **künftige Bedeutung der zu wählenden (nichtlinearen) Angebotsform** (anstelle von linear) die Erkenntnisse auch der anstaltseigenen Programm- und Nutzungsforschung einzubeziehen. Der Entwurf selbst betont zurecht die rasante, weiter steigende Zunahme nichtlinearer Nutzung. Damit verbinden sich jedoch mindestens zwei Fragen: Warum sollen die Angebote nach § 28a Abs. 4 MStV-E noch längstens bis zu 6 Jahren (2027-2032) weiterhin als Fernsehen erbracht werden? Und: Warum wird das Datum des Inkrafttretens des Modells gemäß § 28a Abs. 6 MStV-E nicht auf den **1.1.2026** festgelegt, wodurch den Anstalten noch mehr als 1 Jahr Vorbereitungszeit, gerechnet ab intendierter Beschlussfassung über den ReformStV, verbliebe?

Bei der Überführung von Inhalten in das nicht-lineare Angebot ist darauf zu achten, dass das Telemedienangebot auf die Kernaufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, die Grundlage seiner Daseinsberechtigung sind, fokussiert sein muss. Hierbei sind auch wirtschaftliche Kriterien zu Grunde zu legen. Mit Blick auf einen fairen Wettbewerb ist eine Begrenzung in jenen Bereichen anzustreben, die bereits umfänglich vom privaten Markt abgedeckt sind.

Mit der Einrichtung eines **Medienrates** (§ 26b MStV-E) verbinden die Länder eine wichtige Zielsetzung: Die anstaltsseitige, Vergleichbarkeit gewährleistende Leistungsplanung und -analyse im Rahmen der auch inhaltlichen Konkretisierung und Überprüfung der Auftrags Erfüllung mündet in einen Dialog mit einem externen Sachverständigen-Gremium. Damit wird die bewusst beschränkte, inhaltliche Aspekte nicht zum Prüfungsgegenstand machende Kontrolle seitens der KEF ergänzt. Input- und Rückkoppelungs-Parameter werden intern u.a. durch die Gremien der Anstalten (§ 31 Abs. 4 MStV, § 26b Abs. 5 Satz 2 MStV-E) und extern durch die dialogische Artikulation und Berücksichtigung der gesellschaftlichen Vorstellungen (§§ 26 Abs. 3, 26a Abs. 1 und 2 MStV-E) gesetzt. Es ist vorzusehen, dass der Grundsatz der Staatsferne auch hier Anwendung finden. Angesichts des erheblichen Aufgabenkatalogs des künftigen Medienrats ist ein **adäquater „Unterbau“ in organisatorischer und fachlicher Hinsicht** erforderlich, zu dem der Entwurf allerdings bislang schweigt. Dies sollte einer qualitativen Beschreibung (vergleichbar den Maßgaben für Ausstattung, Qualifikation, Unabhängigkeit und Finanzierung

der Gremienbüros) durch den MStV offenstehen; der Weg etwa einer Verwaltungsvereinbarung unter den Anstalten allein, d.h. ohne eine solche Anleitung, erscheint nicht zweckgerecht.

Auffällig ist, und dies scheint eine kritische Leerstelle des Entwurfs darzustellen, dass im Hinblick auf die **Dritten Programme** durch den MStV (unverändert) zwar eine Beauftragung erfolgt (§ 26 Abs. 2 MStV), aber keinerlei konkretisierenden, die inhaltliche Ausrichtung umschreibenden Vorgaben gemacht werden (siehe auch § 1 Abs. 3 ARD-StV-E). Dies ist in Anbetracht der seit vielen Jahren vorgebrachten Kritik (sinngemäß: „Jeder macht fast jedes Format neu für sich!“; „Dritte sind kleine Vollprogramme mit durchgereichten, wiederholenden Inhalten aus dem ARD-Programm und von anderen Dritten!“) und dem im Übrigen demonstrierten Gestaltungswillen der Länder irritierend. Zugleich scheint es hier an Kongruenz zu der Auftragsbeschreibung in § 1 Abs.2 ARD-StV-E zu fehlen, der u.a. die (überblicksartige) Darstellung der regionalen Vielfalt sowie der Auswirkungen und Bedeutung des Überregionalen auf die Länder und Regionen Deutschlands in den gemeinsamen Angeboten der ARD vorschreibt. Die **Etablierung von konkretisierenden Kriterien** erscheint für die Zwecke des § 26b (gesamthafte Betrachtung der Auftragserfüllung), auch in Verbindung mit § 26a Abs. 3 und 4 MStV-E, notwendig.

Insgesamt besteht aus Sicht des Bitkom zwar eine gewisse Sorge, ob nicht die neu zu etablierenden Einrichtungen, die neu einzuführenden Verfahren, die Vielzahl an Berichts- und Abstimmungspflichten im Ergebnis (zusätzlich) Trägheit in Struktur und Abläufe des Managements in den und der Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Anstalten bringen könnten. Gleichwohl erscheinen die entsprechenden Schritte angesichts von Entwicklungen in den letzten Jahren notwendig. Jedenfalls dürfte es ratsam sein, dass die Medienpolitik der Länder zu einer nicht zu spät anzusetzenden **Evaluierung der jetzigen Reformen** kommt.

Effizienzsteigerung mittels Kontrolle der Angebotserbringung und Nutzung von Synergien dringlich

Die Notwendigkeit der Effizienzsteigerung ist seit Langem anerkannt, auch durch Vertreter der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten selbst. Möglichkeiten hierzu und damit verbunden der Nutzung von Einsparpotenzialen identifiziert seit Jahren insbesondere die KEF in einer Vielzahl ihrer Berichte, ebenso die Rechnungshöfe. Mittel, die auch auf dem Weg effizienterer Organisationsformen und -verfahren eingespart werden können, können allgemein gesprochen für die Programmerstellung und -verbreitung eingesetzt werden – ohne dass etwaige Teuerungseffekte bei Produktion oder Distribution sich negativ auf den verfügbaren Mitteleinsatz für Inhalt, Darstellung, Vernetzung auswirken müssen.

Eine **einheitliche, gemeinsame Technikplattform für Produktion, Kontribution und Distribution**, so wie dies seitens der Länder zur Vorgabe gemacht wird, soll mittel- und langfristig zu erheblicher Kostenreduktion bei Anschaffung, Fortentwicklung und Unterhalt sowie zu weniger komplexen und daher weniger zeitaufwändigen Arbeitsabläufen und Abstimmungsprozessen führen. Ihre verpflichtende Einführung entspricht einer langjährigen Anregung des Bitkom. Allerdings sehen wir auch hier den Bedarf nach durch

die Länder noch **enger zu setzenden Leitplanken**, gerade in zeitlicher Hinsicht: In Bezug auf gemeinsame technische Grundlagen der Anstalten sollten die Länder eine Migration auf das jeweilige Best-in-Class bzw. am meisten fortgeschrittene System nach **aktuellem Stand der Technik** vorschreiben, so etwa für das „gemeinsame Plattformsystem“ gemäß § 30f MStV-E, dort vor allem in Abs. 2 Satz 2. Gerade zur Erzielung von Einsparungen und insbesondere im Bereich der Technik sind Größenvorteile, auch aufgrund standardisierter State-of-the-Art-Lösungen, maßgeblicher Faktor.

Künftig sollte die (anhand vergleichbarer Parameter gestaltete) **Leistungsanalyse** (§§ 26a Abs. 3, 4 i.V.m. 31 Abs. 4 MStV-E) entsprechende Potenziale identifizieren helfen. Die grundsätzliche Vorgabe der Zusammenarbeit ist ebenfalls hiervon angeleitet (Umkehrschluss aus § 30e Abs. 2 Nr. 3 MStV-E). Umso mehr gilt dies aber auch insofern, als der Reform-StV die Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§§ 35 Abs. 1, 33 Abs. 2 Satz 2 MStV-E) stärker in den Anstaltsprozessen verankert, einschließlich erforderlicher Wirtschaftlichkeitsanalysen im Vorhinein (§ 35 Abs. 2, 3 MStV-E).

In diesem Zusammenhang ist zu begrüßen, dass auch die Ausgaben im Sportrechtebereich in den Blick genommen werden (§ 35 Abs. 5 MStV), indem die für **Sportrechte** aufgewendeten Mittel ein „angemessenes Verhältnis zum Gesamtprogrammaufwand“ nicht überschreiten dürfen. Hier sollte jedoch berücksichtigt werden, dass bei einer Deckelung auf dem heutigen Niveau keine Einspareffekte zu erwarten sind. Um einen Kostenreduzierungseffekt erzielen zu können, bedarf es unter Berücksichtigung der Auftragskonkretisierung gemäß § 26 Abs. 5 MStV-E einer deutlichen Reduzierung, die entsprechend festgeschrieben werden sollte. Dabei müssen neben den Sportrechtekosten auch die Kosten für die Produktion berücksichtigt werden.

Die bisherige Regelung zum Einsatz von **Telefonmehrwertdiensten** sollte unverändert beibehalten werden (§ 33 Abs. 1 MStV-E).

Die Schaffung ausdrücklicher, klarer und **gemeinsamer Vergütungsgrundsätze** für den außertariflichen Bereich (§ 31h MStV-E) ist aus Sicht des Bitkom vor dem Hintergrund von Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsanforderungen begrüßenswert, wenn nicht gar angesichts inzwischen ergangener Rechtsprechung zur teilweise angetroffenen Praxis in den Anstalten zwingend notwendig.

Good Governance auch bei Eigenunternehmen/Beteiligungen noch ausbaubedürftig

Die Prüfung der **Wirtschaftlichkeit** nach § 41 Abs. 2 MStV-E sollte auch einschließen, ob die Gesellschaft mit (einer oder mehreren) anderen zusammengeführt wird. Aufgrund des bisherigen Wortlauts wird nach Ansicht des Bitkom nicht hinreichend deutlich, dass diese Prüfung umfasst ist; eine Klarstellung wäre insofern sicher hilfreich. Allein die schiere Anzahl der Tochter-/ Enkelgesellschaften, z.B. bei ZDF-Studios, legt nahe, insbesondere im „programmfern“ Bereich den **Grundsatz der Zusammenführung/ Straffung** zu etablieren und den Beibehalt der bisherigen Unternehmen/Beteiligungen gesetzlich als Ausnahme anzusehen, damit Synergie- und Einsparpotenziale bestmöglich erzielt werden können. Die geforderte **Überprüfung** sollte **innerhalb** einer Frist **von 1 Jahr** nach

Inkrafttreten des ReformStV durchgeführt werden müssen, die Ergebnisse sind auch der KEF sowie den zuständigen Rechnungshöfen mitzuteilen.

In § 41 Abs. 3 Satz 2 MStV-E sollte festgehalten werden, dass die **Bestimmung der jeweils zu benennenden Aufsichtsratsmitglieder durch den Rundfunk-/Hörfunk-/Fernsehrat** erfolgt, ggf. auf Vorschlag des kollektiven Leitungsorgans der Anstalt. In anderen als Eigen-, Mehrheits- oder Beteiligungsunternehmen soll in dem Gesellschaftervertrag bzw. der Satzung der Beteiligung auf eine entsprechende Regelung hingewirkt werden. Im Sinne von Good Governance ist es aus Sicht von Bitkom unter keinem Gesichtspunkt nachvollzieh- oder begründbar, dass die Intendantin/der Intendant diejenige Stelle sein soll, die für die Aufsichtspraxis [in der Beteiligungsgesellschaft] die „angemessene Vertretung im Aufsichtsgremium“ bestimmt. Denn dann sucht sich die/der zu Kontrollierende die Kontrolleure selbst aus. Darunter befinden sich evtl. Personen, die sich (als Gremiumsmitglieder etwa im Verwaltungsrat) anlässlich der Kontrolle der Beteiligung selbst bescheinigen, als Kontrolleur der Beteiligung ordentlich gearbeitet zu haben. Und ein ebensolches „Testat“ der/dem Intendantin/en ausstellen könnten, dessen programmliche, technische und wirtschaftliche Interessen an der Einschaltung von Eigenunternehmen und Beteiligungen auf die Erzielung von Vorteilen für die Anstalt und Auftrags Erfüllung sowie auf kosteneffizientere bzw. höchstmögliche Rückflüsse erzeugende Aufgabenerledigung gerichtet sein muss.

Klare Unterstützung seitens Bitkom erfährt der Vorschlag der Rundfunkkommission, die **Gehälter der Geschäftsführung sowie Leistungen an Mitglieder von Aufsichtsgremien der Tochter- und Beteiligungseinrichtungen/-gesellschaften als relevante, transparent zu machende Informationen** einzustufen, § 41 Abs. 6 MStV-E.

Durch Einfügen von „und deren Beteiligungen im Sinne der §§ 41 ff.“ [vor „(Kodex)“] in § 31f Abs. 1 Satz 1 MStV-E würde die **Gesamtverantwortung für die Eigen- und Beteiligungsunternehmen** betont und gestärkt.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Nick Kriegeskotte | Leiter Infrastruktur & Regulierung

T 030 27576-224 | n.kriegeskotte@bitkom.org

Luise Ritter | Referentin Medienpolitik

T 030 27576-305 | l.ritter@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Medienpolitik

Copyright

Bitkom 2024

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.